



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 29.04.2013 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Haus- und Werbeverbot

614

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 05.03.2013 das nachfolgende Haus- und Werbeverbot beschlossen (§ 37 Abs. 3 S. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)):

1. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke wird untersagt, Werbemaßnahmen gleich welcher Art für kommerzielle juristische Repetitorien durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist hiervon ausgenommen eine Stellwand in der Größe von 84,1 cm x 118,9 cm (DIN A0), die von der Universität Göttingen im Durchgangsbereich zwischen dem zentralen Hörsaalgebäude (ZHG / Hörsäle) und dem Gebäude des Studentenwerks (Zentralmensa), Platz der Göttinger Sieben 4, 37073 Göttingen an der rechten Säule des Ausgangs zur Straße „Kreuzbergring“ aufgestellt wird. An der Vorderseite der Stellwand darf nur Werbung in Form von großflächigen Plakaten angebracht werden. Auf der Rückseite der Stellwand darf keine Werbung angebracht werden.

Für die Nutzung der Stellwand ist ein Entgelt nach der Entgelt- und Gebührenordnung der Georg-August-Universität Göttingen zu entrichten.

2. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke wird gegen jedes Repetitorium, also gegen den jeweiligen Inhaber des Repetitoriums, die Beschäftigten und Verrichtungsgehilfen sowie die sonstigen Vertreter ein Hausverbot erteilt, soweit die Inhaber, die Beschäftigten oder Verrichtungsgehilfen sowie die sonstigen Vertreter diesen Bereich zu Zwecken der Werbung für das Repetitorium betreten. Hiervon ausgenommen sind Werbemaßnahmen gemäß Ziffer 1 Satz 2 der Verfügung.

3. Die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 31.03.2010 wird aufgehoben.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

5. Sofern ein Repetitorium einschließlich seiner Beschäftigten oder seiner Verrichtungsgehilfen sowie seiner sonstigen Vertreter diesem Hausverbot zuwider handeln, wird jenem die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,00 Euro angedroht.

6. Die Verfügungen nach Ziffern 1. bis 5. treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.: Die Befugnis zum Erlass der Nutzungsuntersagung und des Hausverbotes ergibt sich neben der allgemeinen, kraft öffentlichen Rechts bestehenden Kompetenz, für einen störungsfreien Betrieb innerhalb der Universität Göttingen zu sorgen, aus § 37 Abs. 3

Satz 1 NHG. Das Hausrecht ist das Recht, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in einem räumlich begrenzten Bereich zu entscheiden. Die Ausübung des Hausrechts umfasst die Wahrnehmung der sich aus dem Hausrecht ergebenden Befugnisse und das Recht, zur Wahrung der Zweckbestimmung der Einrichtung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesen gehören auch der Erlass einer Nutzungsuntersagung sowie eines Hausverbots.

Auf Seiten der Universität Göttingen besteht ein berechtigtes Interesse daran, die Werbung gewerblicher Repetitorien in ihrem Einflussbereich, insbesondere in den von ihr genutzten Gebäuden und auf den von ihr genutzten Grundstücken, zu untersagen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen beeinträchtigt die Universität Göttingen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Universität Göttingen ist mit der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der Ausbildung der Studierenden betraut. Sie nimmt für sich in Anspruch, ein umfassendes Angebot bereit zu halten, bei dessen Ausschöpfung es den Studierenden möglich ist, sich auf die den Studiengang begleitenden oder abschließenden Prüfungen angemessen vorzubereiten. Zu diesem Lehrangebot gehören Vorlesungen, Klausurenkurse, Seminare, Übungen und Universitäts-Repetitorien einschließlich der Wiederholungs- und Vertiefungskurse. Die gewerblichen Repetitorien wenden sich an die gleiche Zielgruppe. Sie bieten Studierenden entgeltlichen Unterricht an, in dem diese auf Prüfungen vorbereitet werden. Das Angebot der gewerblichen Repetitorien steht damit in einem Konkurrenzverhältnis zum Lehrangebot der Universität Göttingen und ist geeignet, den Eindruck zu vermitteln, die Universität Göttingen sei selbst nicht davon überzeugt, dass das von ihr zur Verfügung gestellte umfangreiche Angebot ausreiche, um das Studium aus eigener Kraft ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen zu bewältigen. Das läuft den Ausbildungszielen der Universität Göttingen zuwider und behindert sie in der Ausführung ihres Bildungsauftrages.

Vorliegend ist zudem ein Kernbereich der Tätigkeit der Universität Göttingen betroffen.

Die Werbemaßnahmen stellen eine über den Betriebszweck der Universität Göttingen hinausgehende Nutzung dar und stören ihren ordnungsgemäßen Betrieb. Die Universität ist kein der allgemeinen Öffentlichkeit gewidmeter Raum. Daher stellt die Nutzung zu Werbemaßnahmen keinen Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen dar.

Durch das Überhängen offizieller Mitteilungen wird verhindert, dass die Studierenden von diesen Kenntnis nehmen können. Dadurch wird der Betriebsablauf gestört. Dies gilt im gleichen Maße, wenn durch das Verteilen von Handzetteln und die persönliche Ansprache Studierende vor Beginn von Prüfungen in der Vorbereitung auf diese Prüfung behindert werden.

Diesem berechtigten Anliegen stehen keine überwiegenden Interessen der gewerblichen Anbieter entgegen. Sie sind durch die Untersagung von Werbemaßnahme sowie der Erteilung eines beschränkten Hausverbots lediglich an einer Werbung im Bereich der von der Georg-August-Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke gehindert. Ihnen verbleiben jedoch vielfältige andere Möglichkeiten, Studierende gezielt anzusprechen, etwa durch außerhalb dieser Bereiche verteilte Flugblätter oder Plakate, durch Anzeigen in Zeitungen oder im Internet und dergleichen mehr, auch wenn durchaus bewusst ist, dass den gewerblichen Anbietern durch die hier in Rede stehenden Maßnahmen eine Werbemöglichkeit entzogen wird.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Studierende dafür eingesetzt werden, die in Rede stehenden Werbemaßnahmen auszuführen, wird das Hausverbot insoweit beschränkt, als es nur für das Betreten zu Zwecken der Werbung für Ihr gewerbliches Repetitorium gilt. Somit sind die Studierenden nicht gehindert, auch zukünftig den räumlichen Bereich der Universität Göttingen aufzusuchen, um ihr Studium zu betreiben. Ebenso wird den Beschäftigten und Verrichtungsgehilfen sowie sonstigen Vertretern der gewerblichen Anbieter ermöglicht, den Bereich der von der Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke zu anderen als Werbezwecken zu betreten.

Zu 3.: Zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreites hat die Universität mit dem Repetitorium Alpmann Schmidt einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, der eine Änderung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2010 erforderlich macht. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die durch Vergleich ausgehandelten Ausnahmen von dem grundsätzlichen Werbe- und Hausverbot für alle kommerziellen Anbieter juristischer Repetitorien.

Zu 4.: Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO). Diese Anordnung ist vorliegend geboten. Wie bereits ausgeführt sind die Maßnahmen nach Ziffern 1. und 2. rechtmäßig. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin begründet, dass ohne das Verbot erhebliche Gefahren für die Gewährleistung der Erfüllung des der Universität obliegenden Bildungsauftrages drohen. Denn bei einem Abwarten bis zum Abschluss eines etwaigen gegen das Hausverbot gerichteten gerichtlichen Verfahrens, würde sich der das Vertrauen der derzeit Studierenden und der Öffentlichkeit schädigende Eindruck verfestigen, die Universität Göttingen sei von der Qualität und Leistungsfähigkeit ihres Bildungsangebotes nicht überzeugt. Dieser unzutreffende Eindruck würde zu einem später nicht mehr ungeschehen machbaren Vertrauens- und Reputationsschaden führen. Zudem besteht eine erhebliche Gefahr der Wiederholung, wie die Durchführung von Werbemaßnahmen trotz entsprechender Unterlassungsaufforderungen in der Vergangenheit und das Auffinden von Werbematerial an unterschiedlichen Tagen deutlich zeigen. Ferner stehen noch zahlreiche andere Möglichkeiten der Ansprache potentieller Interessenten zur

Verfügung, so dass ein Interesse an der weiteren Durchführung von Werbemaßnahmen im räumlichen Bereich der Universität hinter dem besonderen öffentlichen Interesse zurücktritt.

Zu 5.: Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens; dessen Höhe ist verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.
